

B. A. Nr. 2134/09

Planfeststellungsbeschluß.

In Sachen betreffend die Enteignung eines Grundstücks in der Gemarkung Malsfeld zum Bau eines Verbindungsgleises zwischen den Stationen Bebra-Guntershausen und Treysa-Leinefelde hat der unterzeichnete Bezirksausschuß in seiner heutigen Sitzung auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nach Vortrag, in Erwägung,

daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens nur teilweise als beobachtet anzusehen sind, daß nämlich der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten am 4. März 1908 vorläufig festgestellte Plan des Unternehmens von der Königlichen Eisenbahndirektion Cassel und dem Regierungspräsidenten in Cassel mit Rücksicht auf die erhobenen Einwendungen nachträglich geändert worden ist, ohne daß dem Bezirksausschuß die nach §§ 4, 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 erforderliche Beteiligung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten an dieser Planänderung nachgewiesen worden ist,

daß also zwar hinsichtlich des zu enteignenden Grundstücks selbst die formelle vorläufige Planfeststellung erfolgt ist, daß aber hinsichtlich der nach § 14 des Enteignungsgesetzes herzustellenden Anlagen der vorläufig festgestellte Plan noch verschiedenen Änderungen unterworfen werden soll, und daß die Verhandlungen über einzelne von den Interessenten beantragte Anlagen noch nicht zum Abschluß gelangt sind, beschlossen:

1. die Enteignung der zum Bau des Verbindungsgleises erforderlichen Fläche von 42 qm aus dem Grundstück Gemarkung Malsfeld Kartenblatt 6 Nr. 91/39 des Weichenstellers Johannes Miehm und Ehefrau Maria, geb. Richter, die in den zugehörigen Karten nach Größe und Grenzen bezeichnet sind, auf Grund des vorschriftsmäßig offen gelegten Planes für zulässig zu erklären. Die Entscheidung über die gemäß § 14 des vorerwähnten Enteignungsgesetzes in der oben genannten Gemeinde herzustellenden Nebenanlagen wird einem besonderen Nachtragsbeschuß vorbehalten.

2. Die Zeit, innerhalb deren längstens von dem Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist, auf 2 Jahre festzusetzen.

Der Bezirksausschuß zu Cassel.

Der Bezirksrath Pfull
B. A. Nr 2134/09.

Cassel, den 9. Dezember 1909.

Planfeststellungsbeschluss.

In Pfull betreffend die Enteignung eines
Grundstücks in der Gemarkung Malsfeld zum
Lande eines Anbindeplatzes zwischen der Kom-
mune Bebra-Großrothhausen und Treysa-Leine-
felde seit der unterzeichneten Bezirksrath Pfull in
seiner letzten Sitzung mit Grundbuch § 21 des
Gesetzes über die Enteignung von Grundstücken
vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zu-
ständigkeitengesetzes vom 1. August 1883 und des
Gesetzes, in Ausführung.

Daß Sie königlich-preussische Königlich-Kaiserlich
Kriegsminister oder Reichsminister als bevollmächtigt aus-
gesprochen sind, daß Königlich-Preussische Kaiserlich
Minister der öffentlichen Arbeiten am 4. März
1908 nachdrücklich festgestellte Pläne der Verstaatlichung
von der Königlich-Preussischen Eisenbahnverwaltung Cassel und
dem Regierungs-Bezirk Cassel in Cassel mit Rück-
sicht auf die oben genannten Eisenbahnen und
Königlich-Preussische Eisenbahnen, sowie daß die
Gesetze und Verordnungen der §§ 4, 14 der Eisenbahn-
gesetzgebung vom 3. November 1838 betreffend die
Eisenbahnen der Kaiserlich-Preussischen Minister der öffentlichen
Arbeiten am Kaiserlichen Reichsminister der öffentlichen
Arbeiten in Cassel sind,

Daß also zwar hinsichtlich der zu verstaatlichenden Eisenbahnen

Präsident

Wenn Sie formale vorläufige Plausibilitätsprüfung
erfolgt ist, so ist über hinsichtlich des nach § 14 des GSt.
Nutzungs-gesetzes festgestellten Abzuges der
vorläufig festgestellten Plausibilität und nachfolgenden
Einsparungen in der vorliegenden Sache, und
so ist die Befreiung über die Zahlung von dem
Zustand der bevorstehenden Abzuges auf nicht zum
Abfluss gelangt sind, beschlossen:

1. Die Einkünfte der zum Lohn der Arbeitsleistung
gleichwohl vorläufigen Höhe von 42 qm und dem Grundstück,
hinter Grundstück Malsfeld Kirchweg 6 Nr. 9/39
des Waisenstifts Johanns Mielch und Johann
Moritz, geb. Richter, die in der zugehörigen Sache
nach Größe und Anzahl bezichtigt sind, und
Sinn der vorläufigen offener gelagter Plausibilität für
zulässig zu erklären. Die Einkünfte über die nach
nach § 14 des vorerwähnten Einkünfte-gesetzes
in der oben genannten Gemeinde festgestellten
Abzuges wird nicht weiter bevorstehenden
Abfluss vorbehalten.
2. Ein Gut, innerhalb dessen Umfang von dem GSt.
Nutzungs-gesetz Gebrauch zu machen ist, wird 2
Jahre festgesetzt.

Das Lazarett-Comité zu Cassel.

Liute.